

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster – Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des  
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Bedburg*

- a) *bewertet die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB und*
- b) *beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20/ Kaster - Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße, inklusive seiner 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).*

Das Verfahren wurde entgegen dem Beschlusstext im Regelverfahren nach § 8 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 20/ Kaster inklusive seiner 1. Änderung umfasst den Bereich zwischen Burgstraße, Erkelenzer Straße, L279 und Streifensandstraße. Das Gebiet ist, mit Ausnahme der Ackerfläche nördlich der Burgstraße, vollständig entwickelt. Diese Fläche wird als Tauschfläche für die 52. Flächennutzungsplanänderung benötigt und wäre derzeit nur unter Errichtung erheblicher Lärmschutzvorkehrungen bebaubar.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. An die Stelle des Bebauungsplanes tritt eine Gestaltungssatzung für das Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss der Aufhebung des „Bebauungsplanes Nr. 20/ Kaster – Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 05.11.2019 übereinstimmt.

Der Unterlagen der Bebauungsaufhebung können ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über

den Inhalt des aufgehobenen Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies können die Unterlagen der Bebauungsaufhebung zusammen mit der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter [www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw) nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

### **Inkrafttreten**

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt die Aufhebung des „Bebauungsplanes Nr. 20/ Kaster – Gebiet zwischen Burgstraße/ Erkelenzer Straße, L 279 und Steifensandstraße“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen (oder deren Aufhebung), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie

die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des aufzuhebenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 10.12.2019

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan Bebauungsplan Nr. 20/ Kaster, inkl. der 1. Änderung

(ohne Maßstab)

